



Gesetzesänderungen seit dem 1. April 1998 gültig

Die neue Handwerksordnung

Josef Kulla*

Nachdem der Deutsche Bundestag am 13. 2. 98 das „Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ in zweiter und dritter Lesung verabschiedete, hat der Bundesrat am 6. März 1998 dem Gesetz ebenfalls zugestimmt. Damit trat es am 1. April 1998 in Kraft.

Die Politiker einigten sich auf einen vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Entwurf, der eine Zusammenfassung der bisherigen 126 Handwerksberufe zu 94 Tätigkeitsfeldern vorsieht. Be-

* Josef Kulla ist Geschäftsführer und Berufsbildungsexperte des ZVSHK St. Augustin

deutender ist jedoch, daß die Handwerksordnung in ihrem Bestand erhalten bleibt und daß der Große Befähigungsnachweis als Zugangsvoraussetzung für die Ausübung von handwerklichen Berufen fortgeschrieben wird. Damit sind Bemühungen von Lobbyisten, nach denen auch Eintragungen in die Handwerksrolle ohne Meisterprüfung möglich werden sollten, gescheitert.

Nach langem zähen Ringen wurden die Berufe Gas- und Wasserinstallateur- und Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk zum **Installateur und Heizungsbauer** zusammengefaßt und der **Klempner** bleibt ein eigenständiger Handwerksberuf. Aus dem Kupferschmied wird der **Behälter- und Apparatebauer**. Die Berufe Kachelofen- und Luftheizungsbauer und Backofenbauer verschmelzen zum **Ofen- und Luftheizungsbauer**.

Ob man die Reform befürwortet oder nicht, man kann sich ihr nicht verschließen. Auf die SHK-Handwerke kommen zahlreiche Veränderungen zu. Nun gilt es die Änderungen zu analysieren und die damit verbundenen Chancen zu nutzen. So können Handwerksleistungen wie die Komplettbadsanierung jetzt in Angriff genommen werden, ohne daß sich die SHK-Unternehmer am Rande der handwerksrechtlichen Legalität bewegen. Damit die SBZ-Leser genau wissen, was handwerksrechtlich auf sie zukommt, haben wir im folgenden Text

die wichtigsten Dinge zusammengefaßt und die für unsere Gewerke interessanten Passagen herausgearbeitet und kommentiert.

Die Novellierung

Ziel der Gesetzesnovelle war zunächst nur die Änderung der Anlagen A und B der Handwerksordnung, der Verzeichnisse der Vollhandwerke bzw. der handwerksähnlichen Berufe. Im Laufe der vierjährigen Arbeit zeigte sich jedoch, daß auch andere Vorschriften des Gesetzes einer Veränderung bedurften, so daß letztlich fast alle Bereiche der Handwerksordnung teilweise gravierende Änderungen erfahren haben. Die Anlage A HwO wurde von bislang 126 Handwerken auf 94 reduziert, entweder durch Streichung oder durch Zusammenlegung oder durch Überleitung in die Anlage B HwO. Von den Handwerken des ZVSHK sind außer dem Klempner alle Handwerke in irgendeiner Weise davon betroffen. Hier die daraus resultierenden Veränderungen und Konsequenzen im einzelnen. Dabei haben wir als Orientierungshilfe die bis zum 31. 3. 1998 geltende Numerierungen und Gewerbebezeichnungen gewählt.

Bisher: Nr. 16 Kachelofen- und Luftheizungsbauer

Zusammenlegung mit Nr. 4 „Backofenbauer“ zum neuen Handwerk

Neu: Nr. 2 „Ofen- und Luftheizungsbauer“.

Konsequenzen:

1. Absolventen von Meisterprüfungen in einem der beiden früheren Handwerke, die nach dem 1. 4. 1998 abgeschlossen werden, erhalten einen Meisterbrief mit dem neuen Handwerksnamen.

2. Inhaber von Meisterbriefen, die vor diesem Zeitpunkt ausgegeben wurden, können ihre alte Berufsbezeichnung beibehalten oder aber die neue verwenden (siehe § 51 HwO).

3. Das gleiche gilt für Firmenbezeichnungen, Geschäftspapiere u. ä.

4. Der selbständige Handwerker, der eines der beiden zusammengefaßten Handwerke oder auch bereits beide betreibt, wird mit dem durch die Zusammenfassung entstandenen neuen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen (siehe § 119 HwO).

5. Es wird eine neue Meisterprüfungsverordnung mit einem neuen Berufsbild unter Einbeziehung der Tätigkeitsgebiete des Backofenbauer-Handwerks erlassen werden (nicht vor dem Jahr 2000).

6. Bis zum Erlaß dieser neuen Verordnung gilt die bestehende Verordnung weiter fort, mit Ausnahme der früheren Berufsbezeichnung.

7. Die Ausbildungsordnung bleibt unter dem bisherigen Namen in Kraft, falls vom Handwerk selbst kein Änderungsbedarf angemeldet wird.

8. Bestand vor dem 1. 4. 98 eine Ausbildungsbefugnis für eines der beiden Handwerke, so gilt diese Befugnis ab dem 1. 4. 98 bis zum Erlaß einer neuen, gemeinsamen Ausbildungsverordnung oder der Streichung einer Ausbildungsverordnung für beide Ausbildungsberufe.

Bisher: Nr. 32 „Gas- und Wasserinstallateure“ und Nr. 33 „Zentralheizungs- und Lüftungsbauer“

Zusammenlegung unter dem neuen Namen

Neu: Nr. 26 „Installateur und Heizungsbauer“

Konsequenzen:

1. Absolventen von Meisterprüfungen in einem der beiden früheren Handwerke, die nach dem 1. 4. 1998 abgeschlossen werden, erhalten einen Meisterbrief mit dem neuen Handwerksnamen.

Übersicht über die Reform der Anlage A der HwO

Handwerk	hervorgegangen aus	Verwandschaft mit	Zuordnung von wesentlichen Tätigkeiten (neu)
Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe			
1. Maurer und Betonbauer	Maurer, Beton- u. Stahlbauer, Feuerungs- u. Schornsteinbauer	Estrichleger	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgeräten
2. Ofen- und Luftheizungsbauer	Backofenbauer-, Kachelofen-, Luftheizungsbauer		Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
3. Zimmerer			Herstellung und Reparatur von Ziegeldächern. Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
4. Dachdecker			Herstellung und Reparatur von Dachstühlen
5. Straßenbauer			Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer			Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
7. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger			Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
8. Betonstein- und Terrazzohersteller		Steinmetzen und Steinbildhauer	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
9. Estrichleger		Maurer- und Betonbauer	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
10. Brunnenbauer			Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
11. Steinmetzen und Steinbildhauer		Holzbildhauer Betonstein- und Terrazzohersteller	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
12. Stukkateure		Maler und Lackierer (Maler)	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
13. Maler- und Lackierer		Stukkateure, Raumausstatter (Renovieren und Neugestalten von Oberflächen in Innenräumen)	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten, Reparatur von Karosserien und Fahrzeugen soweit dies zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen notwendig ist
14. Gerüstbauer			
15. Schornsteinfeger			Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten

Die Neubzeichnungen durch Zusammenlegung oder Umbenennung sind fett hervorgehoben

2. Inhaber von Meisterbriefen, die vor diesem Zeitpunkt ausgegeben wurden, können ihre alte Berufsbezeichnung beibehalten oder aber die neue verwenden (siehe § 51 HwO).

3. Das gleiche gilt für Firmenbezeichnungen, Geschäftspapiere u. ä.

4. Der selbständige Handwerker, der eines der beiden zusammengefaßten Handwerke oder auch bereits beide betreibt, wird mit dem durch die Zusammenfassung entstandenen neuen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen (§ 119 HwO).

5. Es wird eine neue Meisterprüfungsverordnung mit einem neuen Berufsbild unter Einbeziehung der Tätigkeitsgebiete der früheren Handwerke erlassen werden (Bis Ende 1999 wird angestrebt).

6. Bis zum Erlaß dieser neuen Verordnung gilt die bestehende Verordnung weiter fort, mit Ausnahme der früheren Berufsbezeichnung (siehe § 119 HwO).

7. Es wird eine neue Ausbildungsverordnung für **einen gemeinsamen** Ausbildungsberuf erlassen werden (Erlaß nicht vor dem Jahr 2000). Bis dahin gelten die beiden jetzigen Ausbildungsverordnungen unter den bisherigen Bezeichnungen weiter (siehe § 25 HwO).

8. Bestand vor dem 1. 4. 98 eine Ausbildungsbefugnis für **eines** der beiden Handwerke, so gilt diese Befugnis ab dem 1. 4. 98 bis zum Erlaß einer neuen, gemeinsamen Ausbildungsverordnung für **beide** Ausbildungsberufe.

Bisher: Nr. 34 „Kupferschmied“

erhält die Bezeichnung

Neu: Nr. 27 „Behälter- und Apparatebauer“

Konsequenzen:

1. Absolventen von Meisterprüfungen, die nach dem 1. 4. 1998 abgeschlossen werden, erhalten einen Meisterbrief mit dem neuen Handwerksnamen.

2. Inhaber von Meisterbriefen, die vor diesem Zeitpunkt ausgegeben wurden, können ihre alte Berufsbezeichnung beibehalten oder aber die neue verwenden (siehe § 51 HwO).

3. Das gleiche gilt für Firmenbezeichnungen, Geschäftspapiere u. ä.

4. Bestehende Handwerksrollen-Eintragungen werden auf die neue Gewerbebezeichnung geändert.

5. Es wird eine Namensänderung der bestehenden Meisterprüfungsverordnung erfolgen, ohne Änderung der übrigen Verordnungsteile, wenn für Änderungen kein Bedarf besteht.

Handwerk	hervorgegangen aus	Verwandtschaft mit	Zuordnung von wesentlichen Tätigkeiten (neu)
Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe			
16. Metallbauer		Metallbildner; Feinwerkmechaniker; Landmaschinenmechaniker	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
17. Chirurgiemechaniker			
18. Karosserie- und Fahrzeugbauer			Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen
19. Feinwerkmechaniker	Maschinenbau-mechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Feinmechaniker	Schneidwerkzeugmechaniker, Graveure	
20. Zweiradmechaniker		Kraftfahrzeugmechaniker (Krafträder)	
21. Kälteanlagenbauer			Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
22. Informationstechniker	Büroinformationselektroniker, Radio- und Fernsehtechniker		OHNE strukturierte Verkabelung
23. Kraftfahrzeugtechniker	Kraftfahrzeugmechaniker und Kraftfahrzeugelektriker	Zweiradmechaniker (Krafträder)	Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen
24. Landmaschinenmechaniker		Metallbauer	
25. Büchsenmacher			
26. Klempner		Behälter- und Apparatebauer	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
27. Installateur und Heizungsbauer	Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer		
28. Behälter- und Apparatebauer	Kupferschmied	Klempner	
29. Elektrotechniker	Elektroinstallateur, Elektromechaniker, Fernmeldeanlagen-elektroniker	Informationstechniker, Elektromaschinenbauer	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
30. Elektromaschinenbauer		Elektrotechniker	
31. Uhrmacher			
32. Graveur			
33. Metallbildner	Gold-, Silber- und Aluminiumschläger, Ziseleure und Gürtler	Gold- und Silberschmiede	
34. Galvaniseure	Galvaniseure und Metallschleifer		
35. Metall- und Glockengießer	Zinngießer, Metallformer, Metallgießer, Glockengießer	Metallbildner	
36. Schneidwerkzeugmechaniker		Feinwerkmechaniker	
37. Gold- und Silberschmiede	Goldschmiede, Silberschmiede	Metallbildner	

Die Neubezzeichnungen durch Zusammenlegung oder Umbenennung sind fett hervorgehoben

6. Die Ausbildungsverordnung bleibt bis auf weiteres bestehen. Falls kein Bedarf für inhaltliche Änderungen besteht, wird ein Antrag auf Namensänderung gestellt werden.

7. Bis zum Inkrafttreten der Namensänderung bleibt die jetzige Bezeichnung gültig.

In der mit dieser Gesetzesnovelle verabschiedeten Neufassung der „Verordnung über verwandte Handwerke“ ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen „Behälter- und Apparatebauer“ und „Klempner“ bestehen geblieben. Firmen beider Handwerke können sich demnach weiterhin wechselseitig mit dem jeweils anderen Handwerk in die Handwerksrolle eintragen lassen. Weitere Verwandtschaften existieren für die Handwerke des ZVSHK zur Zeit nicht.

Der „Klempner“ hat aufgrund der Überführung des „Gerüstbauers“ der Anlage B in die Anlage A die wesentliche Tätigkeit dieses neuen Handwerks „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ zugeordnet bekommen. Diese Zuordnung, die im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur Änderung der Handwerksordnung erfolgte, erlaubt es dem Klempner, zukünftig das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten als handwerkliche Leistung gegen Entgelt Dritten anzubieten und ins Mietgeschäft einzusteigen.

Für das „Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk“ erfolgte gleichfalls im Rahmen der Übergangsbestimmungen die Zuweisung eines Tätigkeitsgebietes aus dem Bereich des neuen „Installateur- und Heizungsbauer-Handwerks“.

Der „Ofen- und Luftheizungsbauer“ kann künftig die Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen des Gewerbes Nr. 27 „Installateur- und Heizungsbauer“ als wesentliche Teiltätigkeit des eigenen Handwerks gegen Entgelt Dritten anbieten. Er ist somit nicht mehr auf die Zuhilfenahme des § 5 HwO angewiesen. Regelungen außerhalb des Handwerksrechts wie etwa die Eintragung in die Installateurverzeichnisse der Versorgungsunternehmen bleiben davon unberührt. Die dazu erforderliche Voraussetzung des Vorhandenseins von ausreichender Sachkunde ist zu erfüllen.

Handwerk	hervorgegangen aus	Verwandtschaft mit	Zuordnung von wesentlichen Tätigkeiten (neu)
Gruppe der Holzgewerbe			
38. Tischler		Parkettleger, Drechsler (Elfenbeinschnitzer), Holzspielzeugmacher (Holzspielzeuge)	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
39. Parkettleger		Tischler	
40. Rolladen- und Jalousiebauer			
41. Boots- und Schiffbauer	Bootsbauer, Schiffbauer		
42. Modellbauer			
43. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	Drechsler, Elfenbeinschnitzer und Holzspielzeugmacher	Holzbildhauer	
44. Holzbildhauer		Steinmetzen und Steinbildhauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer und Holzspielzeugmacher)	
45. Böttcher			
46. Korbmacher			
Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe			
47. Damen- und Herrenschnneider	Herrenschnneider, Damenschnneider, Wäscheschnneider		
48. Sticker			
49. Weber			
50. Modisten	Modisten, Hut- und Mützenmacher		
51. Seiler			
52. Segelmacher			
53. Kürschner			
54. Schuhmacher		Orthopädieschuhmacher	
55. Sattler- und Feintäschner	Sattler, Feintäschner		
56. Raumausstatter		Maler und Lackierer (Renovieren und Neugestalten von Oberflächen)	
Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe			
57. Bäcker		Konditoren	
58. Konditoren		Bäcker	
59. Fleischer			
60. Müller			
61. Brauer und Mälzer			
62. Weinküfer			

Die Neubezzeichnungen durch Zusammenlegung oder Umbenennung sind fett hervorgehoben

Soweit die unmittelbaren Auswirkungen der beschlossenen Gesetzesänderungen auf die Handwerke des ZVSHK.

Folgeänderungen

Im folgenden nun die wichtigsten Änderungen von Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Eintragungen in die Handwerksrolle, Ausbildung, Meisterprüfung und Innung“, die z. T. grundlegende strukturelle Veränderungen im Handwerk zur Folge haben werden, mit denen zum Teil auch die bereits in der Novellierung von 1994 zu beobachtende Liberalisierung des Handwerks weiter vorangetrieben wird.

§ 7

Eintragungen in die Handwerksrolle

Hier wurde ein neuer Absatz 2 a eingefügt, welcher das Wirtschaftsministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in die Handwerksrolle auch einzutragen ist, wer innerhalb der europäischen Gemeinschaft oder des europäischen Wirtschaftsraumes eine der Meisterprüfung gleichwertige Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erworben hat.

Bislang hat die Bundesregierung nur mit den Regierungen von Frankreich und Österreich sogenannte Gleichstellungsabkommen getroffen, die den „Meistern“ dieser Länder die gleichen Rechte wie den deutschen Meistern geben. In Zukunft werden nach dieser neuen Vorschrift auch ausländische Abschlüsse, für die kein Gleichstellungsverfahren existiert, als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle akzeptiert werden.

Dies stellt gegenüber der bisherigen Regelung durch die „EWG-Handwerksverordnung“, die als Zugangsvoraussetzung die langjährige Selbständigkeit bzw. Betriebsleitertätigkeit fordert, eine Erweiterung der Eintragungsmöglichkeiten dar.

Handwerk	hervorgegangen aus	Verwandtschaft mit	Zuordnung von wesentlichen Tätigkeiten (neu)
Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe			
63. Augenoptiker			
64. Hörgeräteakustiker			
65. Orthopädietechniker	Orthopädiemechaniker, Bandagist		
66. Orthopädienschuhmacher		Schuhmacher	
67. Zahntechniker			
68. Friseure			
69. Textilreiniger			
70. Wachszieher			
71. Gebäudereiniger			Aufstellen von Arbeits- und Schutzgeräten
Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe			
72. Glaser		Glasveredler	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgeräten, Flachglasbemalung
73. Glasveredler		Glaser	Hohlglasbemalung
74. Feinoptiker			
75. Glasbläser und -apparatebauer	Glasbläser, Thermometermacher		
76. Glas- und Porzellanmaler			
77. Edelsteinschleifer u. -graveure	Edelsteinschleifer, Edelsteingraveur		
78. Fotografen			
79. Buchbinder			
80. Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker			
81. Siebdrucker			
82. Flexografen	Flexografen, Chemigrafen, Stereotypeure, Galvanoplastiker		
83. Keramiker			
84. Orgel- und Harmoniumbauer			
85. Klavier- und Cembalobauer			
86. Handzuginstrumentenmacher			
87. Geigenbauer			
88. Bogenmacher			
89. Metallblasinstrumentenmacher	Metallblasinstrumente und Schlagzeugmacher		
90. Holzblasinstrumentenmacher			
91. Zupfinstrumentenmacher			
92. Vergolder			
93. Schilder- u. Lichtreklamehersteller			Aufstellen von Arbeits- und Schutzgeräten
94. Vulkaniseure und Reifenmechaniker			

Die Neubezeichnungen durch Zusammenlegung oder Umbenennung sind fett hervorgehoben

§ 8

Ausnahmebewilligungen

Die Möglichkeiten zur Eintragung in die Handwerksrolle auf dem Ausnahmewege sind dadurch erweitert worden, daß ein Ausnahmefall in Zukunft auch dann vorliegt, wenn der Antragsteller eine sogenannte Kammerprüfung nach § 42 (2) HwO (geregelt berufliche Fortbildung) oder eine sogenannte „Industriemeisterprüfung“ nach dem Berufsbildungsgesetz bestanden hat, die in wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung für das entsprechende Handwerk übereinstimmt. Hier ist also der fachliche Nachweis gleichzeitig auch der Ausnahmegrund.

§ 25

Ausbildungsordnung

Nach der bisherigen Gesetzeslage gab es für jedes Handwerk nur eine Ausbildungsverordnung, die auch den Namen dieses Handwerks trug. Dies ist insoweit geändert worden, als es für besonders breit angelegte Handwerke jetzt mehrere Ausbildungsverordnungen geben kann, die dann natürlich auch unterschiedliche Bezeichnungen haben. Diese Möglichkeit wird vor allen Dingen für solche Handwerke benötigt, bei denen zwischen den einzelnen Fachrichtungen nicht nur Unterschiede in den benötigten Kenntnissen, sondern auch in den Grundfertigkeiten bestehen.

§ 45

Meisterprüfungsverordnung und Berufsbild

Hier wurde die Bedeutung des Berufsbildes als Teil der Meisterprüfungsverordnung ausdrücklich auf den Zweck der Meisterprüfung reduziert, d. h. das Berufsbild soll nicht mehr als Beschreibung von Tätigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten angesehen werden, die ausschließlich gerade dem jeweils betroffenen Handwerk gewisser-

maßen als Besitzstand zugeordnet wurden. Es soll lediglich noch die Gebiete beschreiben, über die sich die Meisterprüfung erstrecken kann.

Diese gravierende Veränderung soll verhindern, daß die Berufsbilder der Handwerke weiterhin die Munition für Abgrenzungskriege liefern.

§ 46

Umfang der Meisterprüfung und Befreiungsmöglichkeiten

Hier wurde mit einer zusätzlichen Bestimmung die Möglichkeit geschaffen, in sehr breit angelegten Handwerken Meisterprüfungen mit sogenannten Schwerpunkten durchführen zu können.

Diese Schwerpunktbildung kann nur in den Teilen I und II erfolgen. Alle übrigen Prüfungsteile sind einheitlich. Für die fachlichen Bereiche außerhalb eines gewählten Schwerpunkts muß der Prüfling jedoch die wesentlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten nachweisen, die auch die fachgerechte Ausführung der Tätigkeiten in den anderen Schwerpunkten der Verordnung ermöglichen.

Die geplante Meisterprüfung für das Handwerk Installateur und Heizungsbauer wird sich dieser Möglichkeiten bedienen, wobei nach dem jetzigen Stand der Diskussion die Differenzierung in die Schwerpunkte Sanitär, Heizung oder Klima/Lüftung lediglich bei der Meisterprüfungsarbeit vorgenommen werden soll.

Der gesamte Bereich des Teils II „Fachtheorie“ sowie praktischen Arbeitsproben aus Teil I sollen für alle Prüflinge gleich sein. Durch diese Konstruktion wird der in § 46 HwO aufgestellten Forderung nach Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten über den gesamten Tätigkeitsbereich des Handwerks genüge getan. Außerdem ist dadurch sichergestellt, daß wie bisher nur beim Gas- und Wasserinstallateur, mit Ablegung der neuen Meisterprüfung der konkrete Nachweis der Sachkunde für die Eintragung in die Installateurverzeichnisse der Gas- und Wasserversorger erbracht ist.

§ 51

Führung des Meistertitels

Diese Vorschrift ist zwar bei der jetzigen Novellierung nicht verändert worden, sie hat jedoch wegen der Vielzahl der Namensänderungen im Handwerk eine besondere Bedeutung.

Warum der Name Installateur und Heizungsbauer?

Bereits seit Ende 1996 „tobt“ die Diskussion um die Zusammenlegung der Berufe. Nach Austausch aller Argumente und einer oft sehr emotionell geführten Diskussion hatte der ZVSHK den Politikern eine eindeutige Empfehlung für die Zusammenlegung von Gas- und Wasserinstallateur- und Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk und die Beibehaltung des Klempners als eigenständigen Beruf gegeben. Nun wurden die Anstrengungen der Berufsorganisation, zumindest in Teilen, durch das für unsere Gewerke überwiegend positiv ausgefallenen Gesetz belohnt. Nur bei der Namensgebung für den neuen „Superberuf“ ließen sich die Bonner Politiker, vielleicht auch als Folge der relativ spät erfolgten Einigung der Organisation auf den von allen Bereichen akzeptierten Namen Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker, nicht von den Gedanken des ZVSHK leiten. Auch dem laut SBZ-Umfrage Anfang 1997 als Favorit von den meisten Handwerkern gewünschte Begriff Sanitär- und Heizungshandwerk fand bei den Politikern keine Gegenliebe. Warum letztlich der Name **Installateur und Heizungsbauer** gewählt wurde, bleibt wohl ein Geheimnis der Bonner Politik.

Nach dieser Vorschrift darf „die Ausbildungsbezeichnung Meister in Verbindung mit einem Handwerk oder in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem Handwerk oder mehreren Handwerken hinweist, nur führen, wer für dieses Handwerk oder diese Handwerke die Meisterprüfung bestanden hat“. Demzufolge steht fest, daß der Titel Meister in der o. g. Form eine geschützte Bezeichnung ist. Die Berechtigung zur Führung dieses Titels gilt unabhängig davon, ob ein Handwerk selbständig oder unselbständig oder überhaupt nicht ausgeübt wird. Sie gilt auch bei Umbenennung oder Streichung des betreffenden Handwerks weiter. Grundlage der Berechtigung ist der Meisterbrief, der wegen seines Urkunden-

Auswirkungen der Gesetzesnovelle auf Handwerke des Bau- und Ausbaugewerbes

Auch die übrigen Handwerke des Bau- und Ausbaugewerbes in unterschiedlicher Weise von der Novellierung der Anlage A HwO betroffen. Da sich die Tätigkeitsgebiete einiger Handwerke und Arbeitsbereiche des öfteren mit denen unserer Handwerke berühren, zum Teil auch Konkurrenzsituationen erzeugen, haben wir diese Veränderungen sowie mögliche Konsequenzen für das zukünftige Nebeneinander am Bau dargestellt.

Die Handwerke Maurer, Beton- und Stahlbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauer sind zu einem neuen, umfassenden Handwerk, dem „**Maurer und Betonbauer**“ zusammengefaßt worden. Dieses neue Handwerk erhielt außerdem eine Verwandtschaft mit dem Estrichleger-Handwerk. Damit liegen nun die Tätigkeiten am Rohbau in einer Hand. Berührungspunkten zu unseren Handwerken bestanden bereits für den Kachelofen- und Luftheizungsbauer im Bereich Bau von Kaminen für offenes Feuer und beim Zentralheizungs- und Lüftungsbauer im Bereich Fußbodenheizung.

Das **Zimmerer**-Handwerk erhielt die wesentliche Teiltätigkeit des **Dachdecker**-Handwerks „Herstellung und Reparatur von Ziegeldächern“ als eigenes Arbeitsgebiet zugewiesen. Das Dachdecker-Handwerk erhielt im Gegenzug die wesentliche Teiltätigkeit des Zimmerer-Handwerks „Herstellung und Reparatur von Dachstühlen“ als eigene Tätigkeit zu-

gewiesen. Diese beiden Zuordnungen sanktionieren im Grunde nur Situationen, die regional bereits seit längerem in der Weise bestanden. Eine direkte Auswirkung auf das **Klempner**-Handwerk ergibt sich daraus nicht, da die geplante Verwandtschaftserklärung zwischen Klempner und Dachdecker nicht realisiert wurde. Lediglich das Arbeitsgebiet des **Gerüstbauer**-Handwerks „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ ist allen drei Handwerken gleichermaßen als eigenes Tätigkeitsgebiet zugewiesen worden. Sie sind insoweit von der Aufnahme des Gerüstbauer-Handwerk in die Anlage A HwO nicht tangiert.

Alle Handwerke, die für ihre eigenen Tätigkeiten Arbeits- und Schutzgerüste benötigen, können diese für sich selbst in jeder Form und Größe bauen bzw. aufstellen.

Der in einem frühen Gesetzentwurf enthaltene Ansatz, dem Fliesen-, Platten- und **Mosaikleger**-Handwerk wesentliche Teiltätigkeiten des Gas- und **Wasserinstallateur**-Handwerks zuzuordnen, um im Bereich der Badsanierung Leistungen aus einer Hand zu ermöglichen, ist nicht weiter verfolgt worden.

Die im Berufsbild des früheren Kachelofen- und **Luftheizungsbauer**-Handwerks bestehende Zuweisung von Arbeiten aus dem **Fliesenleger**-Handwerk im Rahmen des Baues von Kachelöfen und offenen Kaminen bleibt auch in dem zu konzipierenden neuen Berufsbild des

„Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks“ bestehen.

Im Bereich der Elektroberufe ist durch die Zusammenlegung der Handwerke Elektroinstallateur, Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektroniker zum „**Elektrotechniker**“ ebenfalls ein sehr breit angelegtes Handwerk entstanden. Zusätzlich wurde dies Handwerk noch für verwandt erklärt mit dem Informationstechniker und dem Elektromaschinenbauer. Der Elektrotechniker wird im Bereich der Regel- und Steuerungsanlagen für haustechnische Anlagen mit Sicherheit eine starke Konkurrenz zum Installateur und Heizungsbauer werden, speziell dann, wenn auch im Wohnungsbau Systeme wie der „Europäische Installationsbus“ (EIB) größere Bedeutung erlangen. Ob die vorgenommenen Änderungen der Anlage A HwO den Bedürfnissen des Marktes und damit den wirtschaftlichen Zielen der Betriebe wirklich entsprechen, wird sich erst in absehbarer Zeit zeigen. Es ist zu vermuten, daß in einigen Fällen die Breite der neu gebildeten Handwerke nicht ausreicht oder aber der durch die Ursprungsberufe festgelegte Zuschnitt der Handwerke den Bedürfnissen des Marktes nicht entspricht. In diesen Fällen werden die selbständigen Handwerker auf die Möglichkeiten zurückgreifen müssen, die ihnen bereits mit der vorletzten Novelle zur Handwerksordnung in Form der § 5, 7 Abs. 6 und § 7 a einen erleichterten Zugang zu Tätigkeitsgebieten anderer Handwerke ermöglichten.

charakters nicht auf einen anderen Handwerksnamen umgeschrieben werden kann. Gleichwohl können Angehörige eines umbenannten Handwerks die neue Berufsbezeichnung uneingeschränkt verwenden. Lediglich die irreführende Behauptung, daß man persönlich den Meistertitel des „neuen“ Handwerks besitze, ist aufgrund des Titelschutzes nicht erlaubt.

Da selbständige Handwerker sowohl umbenannter als auch zusammengelegter Handwerke mit der neuen Handwerksbezeichnung in die Handwerksrolle eingetragen werden (siehe § 119 HwO), kann die neue Berufsbezeichnung in jeder Form, d. h. auf Geschäftspapieren, in Anzeigen und

auch bei Darstellungen des Betriebsprogramms auf Firmenfahrzeugen verwendet werden. Soweit der Betrieb seine Qualifikation bislang berechtigterweise mit dem Zusatz „Meisterbetrieb“ o. ä. Bezeichnungen bekannt gemacht hat, kann dieser Zusatz auch in Zusammenhang mit dem neuen Berufsnamen verwendet werden.

§ 58

Innungsmitgliedschaft

Der Gesetzgeber hat hier eine Erweiterung vorgenommen, nach welcher Gewerbetreibende, die ein fachlich oder wirtschaftlich der jeweiligen Innung nahestehendes, handwerksähnliches Gewerbe ausüben (Anlage B HwO) Mitglied der Handwerksinnung werden können. Die Innung muß allerdings einen entsprechenden Satzungsbeschluß fassen, welche Gewerbe sie möglicherweise als fachlich oder wirtschaftlich nahestehend betrachtet.

§ 119

Übergangsbestimmungen für die Zusammenlegung von Handwerken

Dieser Paragraph enthält unter anderem alle Regelungen für den Fall der Zusammenfassung von bestehenden Handwerken. Er wurde wegen der Vielzahl der Zusammenlegungen bei der Novellierung der Anlage A wesentlich erweitert. Er enthält auch Festlegungen, die zum Teil bereits unter der Rubrik „Konsequenzen“ für das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk und für das Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk beschrieben wurden.

Wegen der besonderen Bedeutung für die Zusammenlegungen der Handwerke im ZVSHK wird die neue Fassung der Absätze 1, 4 und 5 des § 119 HwO nachfolgend im Originaltext wiedergegeben:

„(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Berechtigung eines Gewerbetreibenden, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben bleibt bestehen.

Für juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebe im Sinne des § 7 Abs. 5 oder 6 gilt dies nur, wenn und solange der Betrieb von einer Person geleitet wird, die am 1. April 1998 Betriebsleiter oder für die technische Leitung verantwortlicher persönlich haftender Gesellschafter oder Leiter eines Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 5, Abs. 6 ist; das gleiche gilt für Personen, die eine dem Betriebsleiter vergleichbare Stellung haben.

Soweit die Berechtigung zur Ausübung eines selbständigen Handwerks anderen bundesrechtlichen Beschränkungen als den in diesem Gesetz bestimmten unterworfen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(4) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Gewerbe durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung zusammengefaßt, so ist der selbständige Handwerker, der eines der zusammengefaßten Handwerke betreibt, mit dem durch die Zusammenfassung entstandenen Handwerk in die Handwerksrolle einzutragen.

(5) Soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 3 Gewerbe der Anlage A zusammengefaßt werden, gelten die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Än-



Die Würfel sind gefallen – jetzt gilt es die mit der Novellierung verbundenen Herausforderungen umzusetzen

derungsvorschrift nach § 25 erlassenen Ausbildungsverordnungen und die nach § 45 erlassenen Rechtsvorschriften für die Meisterprüfung bis zum Erlaß neuer Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz fort. Satz 1 gilt entsprechend für noch bestehende Vorschriften gemäß § 122 Abs. 2 und 4.“

Damit ist nach mehr als dreijährigen Beratungen die zweite Novelle zur HwO in diesem Jahrzehnt abgeschlossen. Der Abschluß ist jedoch nur ein vorläufiger, denn der Deutsche Bundestag hat anlässlich seiner Sitzung am 13. Februar 1998 nicht nur den jetzt vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzesentwurf beschlossen. Er hat gleichzeitig einen Entschließungsantrag der drei großen Parteien CDU/CSU, SPD und FDP angenommen, mit dem der nächste Deutsche Bundestag beauftragt wird, die Anlage C der Handwerksordnung zu überarbeiten. Dabei geht es zunächst „nur“ um die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern, aber bei der letzten Novellierung ging es auch zunächst nur um die Überarbeitung der Anlagen A und B der Handwerksordnung. Die Novelle hat letztendlich aber doch alle anderen Bereiche erfaßt. Es wird dem Handwerk nicht langweilig werden!

Einheitlich hohe Prüfungsqualität sichern

Jedoch gilt es jetzt vorrangig neue Ausbildungsvorschriften und Meisterprüfungsordnungen zu erarbeiten. Dies soll bis spätestens Ende 1999 geschehen sein. Bis dahin wird die Ausbildung nach den bisherigen Ausbildungsvorschriften weitergeführt. Um die mit der Novellierung einhergehende Ausbildungsunsicherheit möglichst rasch auszuräumen, muß die Ausbildung zum Gesellen und zum Meister sowie die Weiterbildung möglichst rasch mit neuen Inhalten gefüllt werden. Hier ist die Berufsorganisation, die die Federführung bereits übernommen hat, maßgeblich gefordert. Nur wenn innerhalb kürzester Zeit handfeste Dinge erarbeitet werden, kann die Qualität der Gesellen- und Meisterprüfungen durch konkrete Vorgaben auf einen hohen einheitlichen Level gebracht werden. □